2014-008

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 15. April 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 (Nichteinhalten der Rekurs- bzw. Beschwerdefrist, § 164 Abs. 1 StG und 140 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 18. April 2013 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011. Dieses Erlassgesuch wies die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 31. Mai 2013 ab.

B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Juni 2013 Einsprache. Sie beantragten, die kantonalen Steuern pro 2011 und die direkte Bundessteuer pro 2011 seien ihnen zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Rekurrenten und Beschwerdeführer hätten sich durch Einzahlungen in die 3. Säule und für den gewöhnlichen Lebensunterhalt nicht notwendige Ferien zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt, die anfallenden bzw. geschuldeten Steuern zu bezahlen, was einem Steuererlass entgegenstünde.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Januar 2014 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie beantragen den Erlass der Steuerforderungen. Eventualiter beantragen sie einen Teilerlass.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Ein-

spracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.

d) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurden.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

b) Laut § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 133 Abs. 1 DBG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

3. a) Der Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2013 wurde den Rekurrenten und Beschwerdeführern gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 5. Dezember 2013 zugestellt. Die 30-tägige Rekurs- bzw. Beschwerdefrist begann damit am 6. Dezember 2013 zu laufen und endete am Samstag, 4. Januar 2014, beziehungsweise am darauffolgenden Montag, 6. Januar 2014. Das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben der Rekurrenten und Beschwerdeführer datiert vom 8. Januar 2014 und wurde am 9. Januar 2014 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

   b) Eine versäumte Rekurs- bzw. Beschwerdefrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 15. Januar 2014 nicht zu allfälligen Gründen für ihr Säumnis geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde vom 8. Januar 2014 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrenten und Beschwerdeführer.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Auf den Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 wird nicht eingetreten.

2. Auf die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 wird nicht eingetreten.

3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.